

Satzung des Vereins „Isny Aktiv e.V.“

Präambel

Der Verein „Isny Aktiv e.V.“ geht hervor durch Verschmelzung des Vereins „Isny Aktiv Marketinginitiative e.V.“ mit dem Verein „Mittelstand pro Isny 1857 e.V.“. Ziel der Vereinsverschmelzung ist die Bündelung der vorhandenen Kräfte zur nachhaltigen Zukunftssicherung des Standorts Isny unter Bewahrung wertvoller Traditionen und gleichzeitiger Generierung innovativer Potentiale.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen „Isny Aktiv e.V.“.
- (2) Der Verein hat den Sitz in 88316 Isny im Allgäu.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wangen unter der Nr. VR 21 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Mittel des Vereins sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, die allgemeinen, aus der beruflichen und unternehmerischen Tätigkeit der Vereinsmitglieder erwachsenen ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen zur Unterstützung der kommunalen Wirtschaftsförderung der Stadt Isny einzubringen. Dies soll durch Bündelung der Kräfte von Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und Privatpersonen erreicht werden.
- (3) Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, die stetige Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur zu fördern, um die vorhandene Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen in der Gesamtstadt Isny zu halten und auszuweiten und damit einhergehend zur Existenz- und Arbeitsplatzsicherung in Handel, Gastronomie, Industrie, Handwerk, Dienstleistung und freien Berufen sowie zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Isny beizutragen. Weiterhin ist es Vereinsaufgabe, die Mitglieder zu beraten und ihnen durch Veranstaltungen eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen.

Dies erfolgt insbesondere durch

- a. Förderung eines attraktiven Umfelds für Handel, Gastronomie, Industrie, Handwerk, Dienstleistung und freie Berufe in Zusammenarbeit mit der

- Stadtverwaltung Isny sowie allen relevanten ortsansässigen Einrichtungen und Institutionen, insbesondere der Isny Marketing GmbH;
- b. Pflege und Förderung des kulturellen Umfeldes und der Freizeitangebote sowie durch Förderung sozialer Projekte in der Stadt Isny;
 - c. Förderung einer nachfragegerechten Branchen- und Angebotsstruktur;
 - d. Unterstützung eines kundenorientierten Denkens bei Vereinsmitgliedern, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei privaten und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben;
 - e. Informations- und Gedankenaustausch mit den zuständigen Wirtschaftsverbänden und berufsständischen Einrichtungen sowie der Stadtverwaltung Isny;
 - f. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere um die Medien und die Öffentlichkeit über Probleme, Anliegen und Wünsche des Vereins und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein positives Bild und Ansehen der Stadt Isny, des Vereins und seiner Mitglieder zu sorgen.
- (4) Der Verein strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen können.
 - (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die einen Handels-, Gastronomie-, Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieb betreiben sowie Angehörige freier Berufe. Vereinsmitglieder können darüber hinaus Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstigen Bedeutung eine Förderung der Vereinszwecke erwarten lässt.
- (2) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand die Aufnahme beschließt.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Vorstands. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen;
 - b. durch Kündigung, die schriftlich und mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand zugehen muss;
 - c. durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
- (5) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss aussprechen, wenn

- a. die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 3 Abs. 1 weggefallen sind;
 - b. das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen diese verstößt;
 - c. das Mitglied seine Pflichten nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung in erheblichem Maße nicht erfüllt hat;
 - d. das Mitglied seine Beitragszahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Mitglied eingeleitet wird.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages im laufenden Jahr. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Unterstützung des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein und an die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Beschlüsse und Anordnungen des Vereins, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet. Vielmehr haben sie Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Sie sollen insbesondere
 - a. Qualitäts- und Leistungsstandards gemäß den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen einhalten;
 - b. einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern vornehmen, um die Erfolgssteuerung laufender Aktivitäten sicherzustellen;
 - c. zur sachgerechten Steuerung der Aktivitäten des Vereins beitragen, indem die Vereinsmitglieder dem Verein die zur Ergebnissteuerung der Vereinstätigkeit erforderlichen Informationen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und sonstige Geldleistungen

- (1) Durch Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder und durch Zuwendungen Dritter (Spenden) gedeckt werden.
- (2) Näheres zu den Beiträgen wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Abstufungen können nach der Rechtsform (natürliche Personen,

Personenvereinigungen, juristische Personen), nach den wirtschaftlichen Verhältnissen oder nach den persönlichen Interessen der Mitglieder vorgenommen werden.

- (3) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitgliederversammlung, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind: 1. der Vorstand.
 2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 und maximal 10 stimmberechtigten und einem nicht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind:
- der oder die Vorsitzende,
 - der oder die stellvertretende Vorsitzende,
 - der oder die Schatzmeister/-in,
 - der oder die Schriftführer/-in
 - sowie einem oder maximal sechs weiteren Mitgliedern.

Die vorgenannten Mitglieder werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll die Mitgliederstruktur widerspiegeln.

Dem Vorstand gehört beratend ein nicht stimmberechtigtes Mitglied an. Dies wird von der Stadt Isny benannt.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die oder der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/-in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (4) Der Vorstand hat sich bei seinem Handeln stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- (5) Im einzelnen haben
- a. der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/-in, zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten.

- b. der/die Schriftführer/-in die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
 - c. der/die Schatzmeister/-in die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht vorzulegen.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammen tritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch die/den Vorsitzende/n, falls er/sie verhindert ist, durch seine Stellvertretung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt und auch mündlich oder telefonisch eingeladen werden. Vereinsmitglieder und andere sachkundige Personen können beratend zu Vorstandssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über deren Einladung trifft der Vorstand.
- Für die Beschlussfähigkeit des Vorstands genügt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der aktuell gewählten Zahl der Vorstandsmitglieder, von denen eine/r der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/-in sein muss. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines/seiner Stellvertreters/-in.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können auch durch schriftliche Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern gefasst werden, falls alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. In dringenden Fällen können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch mündlich oder fernmündlich gefasst werden. Über derartige Beschlüsse ist vom Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertretung unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die in der Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen nicht gleichzeitig für den Verein tätige Mitarbeiter oder Honorarkräfte sein. Notwendige Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung entstehen, werden auf Nachweis erstattet.
- (9) Der Vorstand ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
- a. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von einzelnen Vorstandsmitgliedern und des gesamten Vorstands;
 - b. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c. die Bestellung der Rechnungsprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sein dürfen;
 - d. eine Änderung der Vereinssatzung;

- e. die Beitragsordnung nach § 5 Abs. 2;
- f. den Ausschluss eines Mitglieds nach § 3 Abs. 4;
- g. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens;
- h. die von den Mitgliedern gestellten Anträge;
- i. die Übernahme bzw. die Aufgabe von Beteiligungen;
- j. den Beitritt und die Aufgabe einer Mitgliedschaft bei einer anderen juristischen Person (z. B. Vereinen).

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich bis zum 30.06. des Folgejahres abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung von einer Frist von mind. zwei Wochen die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Mitgliederversammlung liegen muss.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand. Zwingende Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind

- 1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorhaben des neuen Jahres;
- 2. Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- 3. Entlastung des Vorstands;
- 4. erforderlichenfalls Neuwahlen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Angabe des Zwecks der Versammlung verlangen. Die Einladung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung zugestellt werden.

(5) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder oder wenn bei Wahlen zum Vorstand oder zum Rechnungsprüfer dies ein Betroffener verlangt, muss eine geheime Abstimmung stattfinden.

(8) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

(9) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, danach entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (10) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 9

Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für die verschiedenen Aufgabenbereiche einen oder mehrere Arbeitskreise zur fachlichen oder ideellen Beratung und Unterstützung zu berufen und aufzulösen.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitskreise sind in der Regel Mitglieder des Vereins und sind ebenfalls ehrenamtlich tätig.

§ 10

Buchführung und Bilanzierung

- (1) Der Verein hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Bücher zu führen.
- (2) Zur Buchführung sowie zur Aufstellung der Jahresabschlüsse ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung der Mithilfe einer oder eines Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Verein.
- (3) Der Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr ist bis 30. April des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung (Feststellung des Jahresabschlusses) vorzulegen.

§ 11

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (3) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.05.2014 beschlossen.